

## **Siebtzehnte Änderung der Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 08.09.2023**

Die Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 03.05.2023 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende siebtzehnte Änderung der Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 12.07.2022 (Amtliche Mitteilung 042/2022, berichtigt am 05.12.2022 Amtliche Mitteilung 077/2022) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2023 genehmigt.

### **Abschnitt I**

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltverzeichnis werden im Abschnitt Anlagen die Punkte Anlage 3 a, Anlage 3 b, Anlage 3 c und Anlage 3 d vollständig gestrichen.
2. Der Allgemeine Teil der Ordnung wird neu gefasst:

#### **„§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

#### **§ 2 Studienziele**

Die Fach-Masterstudiengänge sind in der Regel forschungsorientiert und vermitteln umfassende und vertiefte Kenntnisse in den jeweiligen Fächern. Ziel des Masterstudiums ist es, auf qualifizierte berufliche Tätigkeiten vorzubereiten und die Basis für eine Promotion zu legen. Die Studierenden werden befähigt, in der Auseinandersetzung mit fachlichen Problemen fächerübergreifend und verantwortungsbewusst wissenschaftlich zu arbeiten und die erhaltenen Resultate schlüssig darzustellen. Bei der Befähigung zur Lösung komplexer wissenschaftlicher Probleme werden vor allem Kreativität, Originalität und die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit entwickelt. Darüber hinaus sind die Absolvent\*innen in der Lage, ihr Wissen, ihre Schlussfolgerungen und ihre rational begründeten Thesen an Experten und Laien adressatenbezogen zu kommunizieren.

#### **§ 3 Hochschulgrad**

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.). Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache (Anlage 1 a, b) mit dem Datum des Zeugnisses aus.

**§ 4****Zweck der Prüfungen**

(1) Durch die Modulprüfungen und die abschließende Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse erfolgreich in der Praxis anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten. Die Prüfungen zum Master of Science bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

**§ 5****Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium**

(1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt in der Regel vier Semester bzw. zwei Studienjahre (Regelstudienzeit). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 Kreditpunkte (KP). Ausnahmen sind in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz absolviert werden, es sei denn, die studiengangsspezifischen Anlagen schließen dieses aus.

(3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden

a) die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abschließen,

b) einen Teil des Studiums an einer anderen Hochschule im In- und Ausland absolvieren und

c) die Masterarbeit bis zum Ende der Regelstudienzeit anfertigen und verteidigen können.

(4) Das Masterstudium gliedert sich in Fachmodule, ggf. in Module aus fachfremden Gebieten und in das Masterabschlussmodul im Umfang von 30 Kreditpunkten. Fächerübergreifende und berufsqualifizierende außerfachliche Anteile sind in der Regel in den Modulen enthalten. Module können auch an anderen Hochschulen im In- und Ausland belegt werden. Vor Belegen dieser Module muss der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellen. Die Gliederung des Masterstudiums ist für jeden Studiengang in den spezifischen Anlagen beschrieben.

**§ 6****Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter\*innen werden vom Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften bestellt. Bei Kooperationsstudiengängen regeln die studiengangsspezifischen Anlagen die Beteiligung der jeweiligen Partnerhochschulen.

- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
  - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, das in der Lehre tätig ist
  - einer Studierenden oder einem Studierenden des jeweiligen Masterstudiengangs

sowie eine Stellvertretung je Statusgruppe.

Bei Kooperationsstudiengängen regeln die studiengangsspezifischen Anlagen die Beteiligung der Partnerhochschule. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 19 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 8 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder (und stellvertretenden Mitglieder) des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes (sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters) ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung, Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7 Prüfende**

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für den Studiengang fachlich zuständigen Mitglieder und prüfungsberechtigten Angehörigen dieser oder einer anderen Hochschule abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professor\*innen haben das Recht, Prüfungen abzunehmen. Mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses können auch in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

- (2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom Fakultätsrat erteilt. Der zuständige Fakultätsrat führt aktuelle Prüferlisten. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.
- (3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. In Modulen, in denen mehrere Lehrende tätig sind, können Kollegialprüfungen stattfinden.

## **§ 8**

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen**

- (1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 6 Abs. 3 S. 7 bleibt unberührt.
- (2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Eine Prüfungsleistung, die im Rahmen eines bestimmten Moduls eines Studiengangs erbracht wurde, kann nicht für andere Module desselben Studiengangs anerkannt werden, sofern Übergangsbestimmungen dies nicht vorsehen.
- (3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.
- (4) Auf Antrag können Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches angerechnet werden. Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.
- (5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. § 13 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 13 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

**§ 9****Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen**

(1) Ein Modul kann von einem oder einer im entsprechenden Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 20 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

Bei konsekutiven Studiengängen können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge auf begründeten Antrag vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben haben. Über den Antrag nach Satz 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Eine doppelte Anrechnung von Modulen ist hierbei ausgeschlossen. Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt in geeigneter Weise nach Maßgabe der Modulbeschreibung. Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich ohne Angabe von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt möglich. Teil-Prüfungsleistungen sind davon ausgenommen. Danach ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden in den studiengangspezifischen Anlagen festgelegt. Ein Modul kann ohne Modulprüfung durch aktive Teilnahme abgeschlossen werden, wenn die studiengangspezifischen Anlagen dies vorsehen.

(4) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen in der Regel am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(5) Ein Modul kann ein anderes Modul als Vorleistung vorschreiben.

(6) Mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission kann in den studiengangspezifischen Anlagen festgelegt werden, dass für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme an einer oder mehreren der Modulveranstaltungen vorausgesetzt wird, sofern die Anwesenheit oder aktive Teilnahme erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dabei muss es sich um Lehrveranstaltungen handeln, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln. Die aktive Teilnahme ist eine nicht bewertete Studienleistung im Sinne eines oder mehrerer Beiträge zum Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. In die studiengangspezifischen Anlagen sind Regelungen aufzunehmen, welche die Transparenz und Verbindlichkeit der Kriterien und Anforderungen für die Erfüllung der aktiven Teilnahme und/ oder der regelmäßigen Anwesenheit gewährleisten.

**§ 10****Formen und Inhalte der Module**

(1) Die studiengangspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln den Umfang und die Prüfungsleistungen der in den entsprechenden Masterstudiengängen zu absolvierenden Module.

(2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen sowie die Modulverantwortlichen benannt. Sind dort mehrere Möglichkeiten für Art und Anzahl der Prüfungsleistungen angegeben, gibt der Prüfende die Prüfungsleistung zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung bekannt. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Satz 2 und 3 zuständig. Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlicher kann in der Regel jede oder jeder promovierte hauptamtlich Lehrende der Universität Oldenburg oder einer durch Kooperationsvereinbarungen mit der Universität Oldenburg verbundenen Hochschule sein.

## § 11 Arten der Modulprüfungen

- (1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt. Modulprüfungen können sein:
1. Klausur (Abs. 5),
  2. mündliche Prüfung (Abs. 6),
  3. Referat (Abs. 7),
  4. Hausarbeit (Abs. 8),
  5. fachpraktische Übung (Abs. 9),
  6. Seminararbeit (Abs. 10),
  7. Praktikumsbericht. (Abs. 11),
  8. Portfolio (Abs. 12),
  9. Präsentation (Abs. 13),
  10. Protokoll (Abs. 14)
  11. andere Prüfungsformen (Abs. 15).
- (2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist auf Nachfrage unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.
- (4) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (5) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. In der Regel sollen Klausuren bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten nicht länger als zwei Stunden, bei einem Modul im Umfang von 12 Kreditpunkten maximal vier Stunden dauern.
- (6) Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch zwischen Studierenden und Prüfenden zu einem bestimmten Fachgebiet innerhalb einer bestimmten Dauer. In der Regel ist die Dauer einer mündlichen Prüfung bei Modulen im Umfang von 6 KP 30 Minuten; bei einem Modul im Umfang von 12 Kreditpunkten 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die oder der zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden.
- (7) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
  2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (8) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (9) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden.

- (10) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung in der Modulbeschreibung eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (11) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem außeruniversitären oder inneruniversitären Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden
- (12) Ein Portfolio umfasst in der Regel maximal sechs Teilleistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 7 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.
- (13) Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag, der ein Thema nach dem Stand der Wissenschaft mit angemessenen Methoden und Medien darstellt.
- (14) Das Protokoll ist eine Prüfungsleistung, die in der selbständigen, schriftlichen bzw. zeichnerischen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung, in der Regel eines Praktikums, besteht.
- (15) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich, wenn sie in den studiengangsspezifischen Anlagen zugelassen und definiert werden.
- (16) Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten. Wie die Prüfungen im Detail gestaltet werden, ist in der Modulbeschreibung dokumentiert.
- (17) Die studiengangsspezifischen Anlagen können bestimmen, dass die Note der Modulprüfung aufgrund der aktiven Teilnahme am Modul verbessert werden kann.
- (18) Die studiengangsspezifischen Anlagen können bestimmen, dass die Note einer bestandenen Modulprüfung aufgrund von Bonusleistungen verbessert werden kann. Bonusleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen, wie sie in Abs. 12 für das Portfolio beschrieben werden. Es ist zu gewährleisten, dass die Bestnote auch ohne Bonusleistungen erreicht werden kann.

### **§ 11a**

#### **Nachteilsausgleich, Schutzstimmungen**

- (1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.
- (2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren.
- (3) Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## § 12 Kreditpunkte

- (1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand inklusive Präsenz in den Lehrveranstaltungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 30 Aufwandsstunden, sofern internationale Übereinkommen dem nicht widersprechen. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Anlagen.
- (2) Pro Semester sollen in der Regel 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel weder sechs Kreditpunkte unterschreiten noch 15 Kreditpunkte überschreiten.
- (3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

## § 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

- (1) Jede Modulprüfung und die Masterarbeit werden bewertet und in der Regel gemäß Abs. 2 und 3 benotet. Wenn eine Modulprüfung oder eine Teilprüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen bei Modulprüfungen bzw. acht Wochen bei der Bewertung der Masterarbeit von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten. Modulprüfungen im Umfang von maximal 15 Kreditpunkten sowie Teilprüfungen innerhalb eines Moduls werden nicht benotet, wenn dieses in den studiengangsspezifischen Anlagen vorgesehen ist.

Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen, die in den Modulbeschreibungen festgelegt werden. Sofern in den studiengangsspezifischen Anlagen keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Alle unbenoteten Teilleistungen müssen bestanden sein.

- (3) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.



(4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden des Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

(5) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen in der Regel die Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 20 Absolvent\*innen umfasst.

#### **§ 14**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Masterstudiums ausschließen. Das Masterstudium ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

**§ 15****Wiederholung von Modulprüfungen,  
Freiversuch**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die betreffende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Bei Wiederholungsprüfungen kann in Absprache mit dem Modulverantwortlichen die Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden.

(2) Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden. Das Masterstudium ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn drei Wahlpflichtmodulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden wurden.

(3) Erste Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Weitere Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wenn die studiengangsspezifischen Anlagen keine abweichende Regelung treffen, können innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin bestandene Klausuren auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ebenso können zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Klausuren als nicht unternommen gelten (Freiversuch), falls die studiengangsspezifischen Anlagen das nicht ausschließen. Ein Freiversuch und ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsklausuren. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den studiengangsspezifischen Anlagen möglich. Im Falle von § 14 Abs. 3 findet ein Freiversuch keine Anwendung.

**§ 16****Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über den absolvierten Masterstudiengang wird unverzüglich ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt (Anlage 2 a, b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) beigefügt. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.

(2) Ist der betreffende Masterstudiengang endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

**§ 17****Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte**

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Note bzw. des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 19 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 7 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss
  - einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 3 feststellt
  - und
  - dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft

und

- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 20 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im entsprechenden Master-Studiengang immatrikuliert ist und die für die Durchführung der Masterarbeit notwendigen Kenntnisse durch erfolgreiche Belegung von Modulen im Umfang von mindestens 60 Kreditpunkten nachweist. Die studiengangsspezifischen Anlagen können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (a) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und/oder Prüfer
- (b) ein Vorschlag der Erstprüferin oder des Erstprüfers für das Thema der Arbeit
- (c) eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung im gleichen Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder eine andere Prüfung im gewählten Fach in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 21 Masterabschlussmodul**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 4 Abs.1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe und jedem zur selbständigen professoralen Lehre berechtigten Mitglied der Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften und Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, das an der Lehre im entsprechenden Masterstudiengang beteiligt ist, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder ein zur selbständigen professoralen Lehre berechtigtes Mitglied der Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften oder an der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein, das an der Lehre im entsprechenden Masterstudiengang beteiligt ist.

Die studiengangsspezifischen Anlagen können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Masterarbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt und von einer oder einem externen Prüfenden dieser Einrichtung betreut oder begutachtet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) In deutschsprachigen Studiengängen kann die Masterarbeit auf Antrag der oder des zu Prüfenden in englischer Sprache abgefasst werden. In englischsprachigen Studiengängen ist die Masterarbeit in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung beider Prüfenden kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(5) Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Masterarbeit entspricht der Anzahl der Kreditpunkte (30 KP). Dabei entfallen 27 Kreditpunkte auf die Anfertigung der Masterarbeit und 3 Kreditpunkte auf das Abschlusskolloquium, es sei denn, die studiengangsspezifischen Anlagen sehen andere Regelungen vor. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachter\*innen zu bewerten.

(9) In dem hochschulöffentlichen mündlichen Abschlusskolloquium hat die oder der Studierende die Ergebnisse der Masterarbeit vorzustellen und damit zu dokumentieren, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich des entsprechenden Fachs selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die gewonnen Erkenntnisse verständlich darzustellen.

(10) Das Abschlusskolloquium soll in der Regel am Ende der Masterarbeit durch die Prüfenden stattfinden und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Es ist von beiden Prüfenden zu bewerten.

(11) Die Note des Masterabschlussmoduls wird aus beiden Modulteilern gebildet und nach den Kreditpunkten gewichtet (in der Regel 90 % Master-Arbeit und 10 % Abschlusskolloquium).

## **§ 22**

### **Wiederholung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

## **§ 23**

### **Gesamtergebnis**

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 120 Kreditpunkte gemäß der studiengangsspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich des Masterarbeitsmoduls bestanden sind. Ausnahmen sind in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote nach § 13 Abs. 3 wird ein gewichteter Notendurchschnitt für das Masterstudium gebildet. Dafür werden die Noten für die einzelnen nach § 13 Abs. 2 benoteten Modulprüfungen inklusive des Masterabschlussmoduls mit den Kreditpunkten des Moduls multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der Kreditpunkte dividiert, die in die Benotung eingegangen sind.

(3) Die Gesamtnote ist mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu versehen, wenn das Gesamtergebnis gemäß § 13 Abs. 3 1,0 bis 1,1 beträgt.

3. Die Anlage 3 a, Anlage 3 b, Anlage 3 c und Anlage 3 d werden vollständig gestrichen.
4. In der Anlage 4 Studiengangsspezifische Anlage Biology wird die Ergänzung zu § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen neu gefasst:

„In den Modulen, in denen „aktive Teilnahme“ gefordert ist, kann für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme an einer oder mehreren Modulveranstaltungen vorausgesetzt werden.

Aktive Teilnahme gemäß § 9 (6) ist die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen) und an praktischen Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die Diskussion von Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. In den Modulbeschreibungen sind diese Anforderungen konkret geregelt. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet.“

5. In der Anlage 4 wird die Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module neu gefasst:

**„Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module**

Module des Masterstudiums Biology

Zu (1)

Es wird unterschieden zwischen:

- Background Modules (BM), die i.d.R. fundierte, fachliche Kenntnisse aus unterschiedlichen Bereichen der Biologie vermitteln.
- Skills Modules (SM), die fachrelevante, berufsqualifizierende Fähigkeiten vermitteln.
- Research Modules (RM), die durch aktive Mitarbeit in laufenden Forschungsprojekten vertiefte, i.d.R. experimentelle, Spezialkenntnisse und –fähigkeiten vermitteln.

Background Modules (BM) und Skills Modules (SM) können Vorlesung(en), Seminar(e), Übungen und Praktika beinhalten. Bei den Research Modules (RM) handelt es sich um projektorientierte Module, die durch Seminar(e) und Vorlesung(en) ergänzt werden können.

Module, in denen inhaltsgleiche fachspezifische Kompetenzen vermittelt werden, können nicht ergänzend belegt werden. Die nachfolgenden Tabellen legen fest, welche Module aus anderen Studiengängen bei der Belegung eines Modules aus dem Studiengang „Biology“ von der zusätzlichen Belegung ausgeschlossen werden (Spalte „Ausschluss Doppelbelegung“).

Voraussetzung für das Bestehen aller nachfolgend aufgeführten Module ist die aktive regelmäßige Teilnahme nach Maßgabe der Ergänzung zu § 9. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

**Background Modules – Wahlpflicht, mindestens im Umfang von 24 Kreditpunkten zu belegen:**

Modulbezeichnung	Ausschluss Doppelbelegung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen**	Aktive Teilnahme
bio605 Molecular Genetics and Cell Biology	bio600* neu170	V, S, U	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (70 %) 1 Präsentation (30 %)	abgezeichnete Versuch- protokoll(e)
bio655 Ornithology in theoretical Concepts	bio650*	V, S	12	3 Prüfungsleistungen: 2 Präsentationen (je 20 %) und 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung (60 %)	

Modulbezeichnung	Ausschluss Doppelbelegung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen**	Aktive Teilnahme
bio663 Ornithology in Practice	bio660* bio900*****	U, S	12	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio (2 Präsentationen, 2 Protokolle)	
bio675 Molecular Ecology	bio670*	V, Ü	12	1 Prüfungsleistung: Portfolio (Präsentation, Forschungsantrag)	
bio695 Biochemic Concepts in Signal Transduction	bio690* neu190	V, S, Ü	12	2 Prüfungsleistungen: Klausur (50 %) Protokoll(e) (50 %)	Präsentation(en) im Seminar
bio703 Basis Concepts in Plant Sciences	bio700*	V, S	12	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio (4 Kurzreferate)	
bio720 Marine Biodiversity		V, S, Ü	15	3 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (60 %) 1 Referat (20 %) 1 Fachpraktische Übung (20%)	
bio733 Evolutionary Biology Population Genetics	bio730*	V, Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio (Präsentation, Laborprotokoll)	
bio736 Evolutionary Transcriptomics	bio730*	V, Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio (Präsentation, Laborprotokoll)	
bio765 Current Methods in Plant Sciences – Ecology, Phylogeny and Molecular Biology	bio760*	Ü	12	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio (1 Poster, 1 Kurzbericht, 1 Bericht)	
bio770 Field Methods in Organismal Biology		S, Ü	15	3 Prüfungsleistungen: 2 Präsentationen (30 %) 1 Praktikumsbericht (70 %)	
bio773 Sequence based Biomonitoring		V, Ü, S	12	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio (Präsentation, Ergebnisbericht)	
bio780 Biodiversity of Littoral Communities		Ü, S	15	3 Prüfungsleistungen: 2 Referate (30 %) 1 Praktikumsbericht (70 %)	
bio845 Introduction to Development and Evolution	bio840* neu110	V, S	6	1 Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur	
bio846 Lab Exercises in Development and Evolution	bio840* neu120	Ü, V, S	6	1 Prüfungsleistung: Protokoll	
bio860 Comparative Developmental Biology		V, Ü, S	6	1 Prüfungsleistung: Protokoll	
neu141 Visual Neuroscience: Physiology and Anatomy	bio620* neu140 neu150	***	12	***	
neu210 Neurosensory Science and Behaviour		***	9	***	
neu220 Neurocognition and Psychopharmacology	psy181	***	6	***	

Modulbezeichnung	Ausschluss Doppelbelegung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen**	Aktive Teilnahme
neu310 Psychophysics of Hearing		***	12	***	
neu340 Invertebrate Neuroscience - Neurophysiology		***	6	***	
neu360 Auditory Neuroscience		***	6	***	
neu380 Neuroethology and Neurogenetics: Insect Models		***	6	***	
psy270 Functional MRI Data Analysis	neu305 neu300 psy275	****	9	****	****

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; PR = Praktikum

\* Modul aus der studiengangsspezifischen Anlage in der Fassung von 2017 und früher

\*\* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs. 3 S. 2 MPO angegeben.

\*\*\*Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen und unbenotete Prüfungsleistungen gemäß Angaben in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Neuroscience“ (M.Sc.)

\*\*\*\*Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen sowie aktive Teilnahme und zusätzliche verpflichtende unbenotete Studienleistungen gemäß Angaben in der Prüfungsordnung für die Fach-Master-Studiengänge der Fakultät VI: Studiengangsspezifischen Anlage 3 Neurocognitive Psychology

\*\*\*\*\*Ausschluss nur im Fall der Belegung inhaltlich gleicher Veranstaltungen

**Research Modules – Wahlpflicht, mindestens im Umfang von 15 Kreditpunkten zu belegen:**

Modulbezeichnung	Ausschluss Doppelbelegung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen**
bio900 Biology Research Module*		POV (S, V)	15	1 Prüfungsleistung: 1 Praktikumsbericht
bio810 External Research Project*		S, POV	15	1 Prüfungsleistung: 1 Praktikumsbericht
bio820 Research Module Fast Track		POV (S, V)	15	1 Prüfungsleistung: 1 Praktikumsbericht

V = Vorlesung; S = Seminar; PR = Praktikum, POV = projektorientierte Veranstaltung

\*Die Module „Biology Research Module“ und „External Research Project“ können bei inhaltlich verschiedenen Veranstaltungen mehrfach belegt werden.

Hinweis: Voraussetzung für eine Masterarbeit außerhalb dieser Universität ist, dass das Modul bio900 erfolgreich absolviert worden ist (vgl. § 20 (1)).



**Skills Modules – Wahlmodule:**

Modulbezeichnung	Ausschluss Doppelbelegung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen**
bio870 Communicating Biology		S	6	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit
bio880 Plant Diversity		S, Ü	6	2 Prüfungsleistungen: 1 Präsentation (50 %) 1 Protokoll (50 %)
bio890 Current Topics in Biology*		S	3	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio
bio777 Objekte in wissenschaftlichen Sammlungen: Konservierung, Management und Forschungsfragen	pb335	V, S, Ü	6	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung (100%) 1 Fachpraktische Übung
bio783 Object-based Research Projects in Biological Collections		Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio
neu730 Biosciences in the Public Eye and in our Laws	pb227, pb403	***	6	***
neu751 Laboratory Animal Science		***	3	***
neu760 Scientific English		***	6	***
neu780 Biological Data Analysis with Python	PB328	***	6	***
neu790 Communicating Neuroscience		***	3	***
neu800 Introduction to Matlab		***	3	***
neu810 International Meeting Contribution		***	3	***
neu820 Neuroscience Journal Club		***	3	***

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung

\*Das Modul „Current Topics in Biology“ kann bei inhaltlich verschiedenen Veranstaltungen mehrfach belegt werden.

\*\*Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs. 3 S. 2 MPO angegeben.

\*\*\*Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen und unbenotete Prüfungsleistungen gemäß Angaben in der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Neuroscience“ (M.Sc.) der Fakultäten V und VI

**Masterabschlussmodul:**

Modulbezeichnung	KP	Prüfungsleistungen **
Master Thesis	30	2 Prüfungsleistungen: Masterarbeit (90 %) Abschlusskolloquium (10 %)

\*\* Die Gewichtung der Teilleistungen gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 MPO ist angegeben.“

6. In der Anlage 4 Studiengangsspezifische Anlage Biology wird die Ergänzung zu § 21 Masterabschlussmodul neu gefasst:

**„Ergänzung zu § 21 Masterabschlussmodul**

Zu (4): Die Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst werden.“

7. In der Anlage 6 Studiengangsspezifische Anlage Engineering Physics werden in der Modultabelle unter der Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module nachfolgende Änderungen vorgenommen:

- (a) Im Abschnitt 1) Advanced Physics beim Modul phy617 Fourier Methods wird die Spalte Lehrveranstaltungen neu gefasst in „2 VL“.
- (b) Im Abschnitt 1) Advanced Physics wird beim Modul phy950 Audiologie und Akustik die Spalte Lehrveranstaltungen neu gefasst in „1 VL“.
- (c) Unter 3) Schwerpunkt: Acoustics beim Modul phy694 Machine Learning II wird die Spalte Lehrveranstaltungen neu gefasst in „1 VL, 1 Ü“.
- (d) Unter 2.1.) Ingenieurwissenschaften im Schwerpunkt: Biomedical Physics beim Modul bio279 Grundlagen der Physiologie wird die Spalte Lehrveranstaltungen neu gefasst in „Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) Anlage 5 Biologie“ und die Spalte Prüfungsleistungen neu gefasst in: „Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) Anlage 5 Biologie“.
- (e) Unter 4.1) Ingenieurwissenschaften im Schwerpunkt: Laser and Optics wird das folgende Modul hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Modul - typ	K P	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen
phy624 Optoelectronics	Wahl-pflicht	6	1 VL, 1 Ü	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)

- (f) Unter 5.1) Ingenieurwissenschaften im Schwerpunkt: Renewable Energies wird der Modultitel von phy641 korrigiert in „Energy Resources & Systems“ und die Angabe in der Spalte Prüfungsleistungen geändert in: „2 Prüfungsleistungen gemäß Ergänzung zu §11, Abs. (3)“.
- (g) Unter 5.1) Ingenieurwissenschaften im Schwerpunkt: Renewable Energies wird beim Modul pre022 Solar Energy die Spalte Lehrveranstaltungen geändert in: „Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologies“ und die Spalte Prüfungsleistungen geändert in: „Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologies“.
- (h) Unter 5.1) Ingenieurwissenschaften im Schwerpunkt: Renewable Energies wird das Modul pre042 Water and Biomass Energy vollständig gestrichen.
- (i) Unter 5.1) Ingenieurwissenschaften im Schwerpunkt: Renewable Energies wird das Modul pre200 Selected Renewable Energy Technologies hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Modul - typ	K P	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen
pre200 Selected Renewable Energy Technologies	Wahl-pflicht	6	Lehrveranstaltungen gemäß entsprechender	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologies

			An- gabe in der Anlage 12 Sustai nable Rene- wable Energ y Tech- nolo- gies	
--	--	--	--	--

- (j) Unter 5.1) Ingenieurwissenschaften im Schwerpunkt: Renewable Energies wird beim Modul phy644 Wind Energy Physics, Data & Analysis die Spalte Lehrveranstaltungen geändert in: „2 VL, 1 Ü“.
- (k) Unter 5.2) Spezialisierung wird beim Modul inf511 Smart Grid Management die Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechen-der Angabe in der Prüfungsordnung für die Fach-Masterstudiengänge (MPO) Anlage 2 Department für Informatik“ und die Spalte Prüfungsleistungen geändert in „Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fach-Masterstudiengänge (MPO) Anlage 2 Department für Informatik“.
- (l) Unter 5.2) Spezialisierung wird beim pre114 Solar Energy Meteorology die Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologie“ und die Spalte Prüfungsleistungen geändert in „Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologie“.
- (m) Unter 5.2) Spezialisierung wird beim pre113 Photovoltaic Systems die Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologie“ und die Spalte Prüfungsleistungen geändert in „Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologie“.
- (n) Unter I) Subtrack 1: „Atmospheric Physics“ wird das Modul phy673 Diffusions and Stochastic Differential Equations“ vollständig gestrichen.
- (o) Unter I) Subtrack 1: „Atmospheric Physics“ wird das Modul phy674 umbenannt in “Turbulent Flows<sup>2</sup>”.
- (p) Unter I) Subtrack 1: „Atmospheric Physics“ wird das Modul phy659 umbenannt in “Introduction to Micro Meteorolgy for Wind Energy<sup>2</sup>”
- (q) Unter I) Subtrack 1: „Atmospheric Physics“ wird das Modul phy627 Hydrodynamics II als Pflichtmodul hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Modul - typ	KP	Lehr veranstal- tungen	Prüfungsleistungen
phy627 Hydrodynamcis II <sup>2</sup>	Pflicht	5	VL, Ü	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)

- (r) Unter I) Subtrack 1: „Atmospheric Physics“ werden die nachfolgenden Wahlmodul gestrichen:
  - phy645 Wind Physics Measurement Project
  - phy991 Stochastic Processes
  - phy992 Time Series Analysis
  - phy996 Offshore Wind Energy
- (s) Unter I) Subtrack 1: „Atmospheric Physics“ wird beim Modul phy997 Wind Turbine Measurement Techniques die Spalte Modultyp geändert in “Pflicht”.
- (t) Unter I) Subtrack 1: „Atmospheric Physics“ wird das Modul phy988 Introduction to Machine Learning and Data Mining“ hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Modul - typ	K P	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen
phy988 Introduction to Machine Learning and Data Mining <sup>2</sup>	Wahlpflicht	5	VL	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)

(u) Unter I) Subtrack 1: „Atmospheric Physics“ wird beim Modul phy985 Stochastic Processes in Experiments die Spalte Modultyp geändert in „Pflicht“.

(v) Unter I) Subtrack 1: „Atmospheric Physics“ wird das Modul phy628 Computational Tool for Data Science hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Modul - typ	KP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen
phy628 Computational Tool for Data Science <sup>2</sup>	Wahlpflicht	5	VL, Ü	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)

(w) Unter II) Subtrack 2: „Wind Farms“ wird die Modultabelle neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul - typ	KP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen
phy692 Research Project European Wind Energy Master	Pflicht	9	PR, SE	1 Prüfungsleistung (2 Teilleistungen) gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (3)
phy645 Wind Physics Measurement Project	Pflicht	3	VL	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy987 Control of Wind Turbines and Wind Farms	Pflicht	6	VL, Ü	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy659 Introduction to Micro Meteorology for Wind Energy <sup>2</sup>	Pflicht	5	VL, Ü, SE	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy684 Wind Turbine Technology and Aerodynamics <sup>2</sup>	Pflicht	10	VL, Ü, SE	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy626 Introduction to Dynamical Systems <sup>2</sup>	Pflicht	5	VL	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy674 Turbulence Flows <sup>2</sup>	Pflicht	5	VL und Ü	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy688 Planning and Development of Wind Farms <sup>2</sup>	Pflicht	5	VL, Ü, SE	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy670 Fluidynamics II / Wind Energy Meteorology	Pflicht	6	2 VL, 1 Ü	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy616 Computational Fluid Dynamics	Pflicht	6	2 VL, 2 Ü	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)

phy997 Wind Turbine Measurement Techniques <sup>2</sup>	Pflicht	10	VL	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy627 Hydrodynamcis II <sup>2</sup>	Pflicht	5	VL, Ü	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy988 Introduction to Machine Learning and Data Mining <sup>2</sup>	Wahl- pflicht	5	VL	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy625 Deep Learning <sup>2</sup>	Wahl- pflicht	5	VL	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy994 Optimization and Data Fitting <sup>2</sup>	Wahl- pflicht	5	VL, PR	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy998 Probabilistic Methods in Wind Energy <sup>2</sup>	Wahl- pflicht	5	VL, Ü	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy675 Integration of Wind Power in the Power System <sup>2</sup>	Wahl- pflicht	5	VL, Ü	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy981 HardTech Entrepreneurship <sup>2</sup>	Wahl- pflicht	10	VL, Ü	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy622 Advanced Topics in Wind Energy	Wahl- pflicht	5	VL, Ü, SE, PR	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy621 Advanced Engineering Topics in Wind Energy	Wahl- pflicht	5	VL, Ü, SE, PR	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy629 Advanced CFD <sup>2</sup>	Wahl- pflicht	5	VL, Ü	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)
phy657 Energy Economics <sup>2</sup>	Wahl- pflicht	5	VL, Ü	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu § 11, Abs. (2)

8. In der Anlage 6 Studiengangsspezifische Anlage Engineering Physics wird die Ergänzung zu § 21 Masterabschluss neu fasst:

**„Ergänzung zu § 21 Masterabschlussmodul**

Zu (2): Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden der Fakultät V- Mathematik und Naturwissenschaften und Fakultät VI- Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer, das an der Lehre im Masterstudiengang Engineering Physics beteiligt ist, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweit-prüfende ein Mitglied der Professorengruppe der Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften oder der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer sein, das an der Lehre im entsprechenden Master-Studiengang beteiligt ist.“

9. In der Anlage 7 Studiengangsspezifische Anlage Landschaftsökologie wird der Abschnitt „Ergänzung zu § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen“ hinzugefügt und lautet:

„In den Modulen, in denen „aktive Teilnahme“ gefordert ist, kann für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme an einer oder mehreren Modulveranstaltungen vorausgesetzt werden. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 6 ist die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen) und an praktischen Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die Diskussion von Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. In den Modulbeschreibungen sind diese Anforderungen konkret geregelt. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet.“

10. Im Abschnitt Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module wird die Modultabelle neu gefasst:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
lök100 Datenmodellierung	Ü	9	Hausarbeit*	Ü
lök110 Ökologie	V	6	Klausur	
lök120 Geoökologische Prozesse	V, Ü	6	Klausur	Ü
lök130 Umweltplanung	S, Ü	9	Referat	S, Ü
lök140 Geographische Informationssysteme – Anwendungen in der Landschaftsökologie	Ü	6	fachpraktische Übung	Ü
lök145 Geographische Informationssysteme – Datenmanagement und geostatistische Analysen	Ü	6	fachpraktische Übung	Ü
lök210 Naturschutz in der Praxis <sup>1</sup>	V/Ü, S, EX	6	Referat oder Hausarbeit*	Ü, S, EX
lök211 Naturschutz in der Praxis <sup>1</sup>	V/Ü, S, EX	9	mündliche Prüfung	Ü, S, EX
lök215 Ornithologische Bestandsschätzungen	V, S, Ü	6	2 Prüfungsleistungen: Hausarbeit (70 %) Referat (30 %)	S, Ü
lök225 Moorökologie	EX, S	6	Präsentation	EX, S
lök229 Bodenökologie und Bodenlandschaften	Ü, S	9	Praktikumsbericht (15 - 30 Seiten)	Ü, S
lök230 Aquatic Ecology	V, S, Ü	9	Hausarbeit*	S, Ü
bio675 Molecular Ecology	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 4 Biology	12	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 4 Biology	Aktive Teilnahme gemäß entspr. Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 4 Biology

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
mar246 Hydrogeologie und Biogeochemie der Küste	Lehrveranstaltungen gemäß entspr. Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften	6	Prüfungsleistung/en gemäß entspr. Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften	Aktive Teilnahme gemäß entspr. Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften
bio770 Field Methods in Organismal Biology	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 4 Biology	15	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 4 Biology	Aktive Teilnahme gemäß entspr. Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 4 Biology
lök250 Functional Ecology of Plants	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: Präsentation(en) (30 %) und fachpraktische Übung (Praktikumsbericht zur Projektarbeit) (70 %)	S, Ü
lök260 Wiederherstellung terrestrischer Ökosysteme	V/S, Ü	6	Referat oder Hausarbeit*	S, Ü
lök270 Landschaftspflegerische Begleitplanung	Ü, S	15	fachpraktische Übung	Ü, S
lök280 Spezielle Vegetationsökologie <sup>2</sup>	Ü	6	Hausarbeit*	Ü
lök285 Spezielle Vegetationsökologie <sup>2</sup>	V, Ü	9	mündliche Prüfung oder Hausarbeit*	Ü
lök310 Gruppenprojekt: Umweltbezogene Raumentwicklung	S, Ü	9	2 Prüfungsleistungen: fachpraktische Übung (70 %) und Präsentation (30 %)	S, Ü
lök320 Nachhaltige Raumentwicklung in Europa <sup>3</sup>	V, S, Ü	6	Referat oder Hausarbeit*	S, Ü
lök321 Nachhaltige Raumentwicklung in Europa <sup>3</sup>	V, S, Ü	9	Referat oder Hausarbeit* oder mündliche Prüfung	S, Ü
lök345 Spezielle Gewässerökologie <sup>4</sup>	V, Ü	6	fachpraktische Übung oder Hausarbeit*	Ü
lök350 Spezielle Tierökologie <sup>4</sup>	V, Ü	9	fachpraktische Übung oder Hausarbeit*	Ü
lök360 Spezielle Abiotik <sup>5</sup>	V, Ü	6	mündliche Prüfung oder Hausarbeit*	Ü
lök365 Spezielle Abiotik <sup>5</sup>	V, Ü	9	mündliche Prüfung oder Hausarbeit*	Ü
lök370 Ornithology in theoretical Concepts <sup>6</sup>	V	6	Klausur oder mündliche Prüfung	
lök375 Ornithology in Practice <sup>7</sup>	Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio (1 Präsentation und 1 Protokoll)	Ü
lök390 Experimental designs in ecological field studies	V, Ü	6	mündliche Prüfung oder Hausarbeit*	Ü



Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
mar456 Küstenholozän	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 8 Marine Umwelt-	6	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften	Aktive Teilnahme gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften
mar458 Gewässerökologie	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 8 Marine Umwelt-	6	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften	Aktive Teilnahme gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften
bio703 Basis Concepts in Plant Sciences	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 4 Biology	12	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 4 Biology	Aktive Teilnahme gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 4 Biology
bio765 Current Methods in Plant Sciences – Ecology, Phylogeny and Molecular Biology	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 4 Biology	12	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 4 Biology	Aktive Teilnahme gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 4 Biology
bio890 Current Topics in Biology <sup>8</sup>	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 4 Biology	3	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 4 Biology	Aktive Teilnahme gemäß entsprechender Angabe in der studien-gangsspezifischen Anlage 4 Biology
lök900 Landscape Ecology Internal Research Module	POV (S, V)	15	1 Prüfungsleistung: 1 Praktikumsbericht	POV, S
lök810 Landscape Ecology External Research Project	S, POV	15	1 Prüfungsleistung: 1 Praktikumsbericht	S, POV

Abkürzungen: V = Vorlesung; S = Seminar; PR = Praktikum; Ü = Übung; EX = Exkursion; POV = Projektorientierte Veranstaltung

\* Art und Umfang der Prüfungsleistungen:

Fachpraktische Übung: ca. 6 Übungen

Hausarbeit: mind. 10 bis max. 30 Seiten.

Präsentation: ca. 20 min.

Praktikumsbericht: ca. 15 Seiten

Protokoll: ca. 15 Seiten

Referat: ca. 5-10 Seiten schriftlicher Auseinandersetzung und ca. 10-15 Min. Vortrag

<sup>1</sup> Aus den Modulen lök210 und lök211 kann nur eines gewählt werden.

<sup>2</sup> Aus den Modulen lök280 und lök285 kann nur eines gewählt werden.

<sup>3</sup> Aus den Modulen lök320 und lök321 kann nur eines gewählt werden.

<sup>4</sup> Aus den Modulen lök345 und lök350 kann nur eines gewählt werden.

<sup>5</sup> Aus den Modulen lök360 und lök365 kann nur eines gewählt werden.

<sup>6</sup> Aus den Modulen bio655 und lök370 kann nur eines gewählt werden.

<sup>7</sup> Aus den Modulen bio663 und lök375 kann nur eines gewählt werden.

<sup>8</sup> Das Modul bio890 kann bei inhaltlich verschiedenen Veranstaltungen mehrfach belegt werden.“

11. In der Anlage 8 Studiengangsspezifische Anlage Marine Umweltwissenschaften wird die Ergänzung zu § 2 Studienziele neu gefasst:

„Ziel des interdisziplinären und forschungsorientierten Masterstudiengangs „Marine Umweltwissenschaften“ ist die vertiefende Ausbildung von qualifizierten Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern in den Wissensgebieten und Methoden der modernen marinen Umweltwissenschaften und deren Anwendungsfeldern, sowie die Vermittlung der dazu notwendigen Methoden und Techniken.

Die Studierenden werden befähigt, selbstständig und im Team nach wissenschaftlichen und ethischen Standards zu forschen und die Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren, zu interpretieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Die methodisch-praktische Ausbildung mit der Möglichkeit zur individuellen fachlichen Vertiefung vermittelt die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen für eine erfolgreiche Berufstätigkeit in den vielfältigen Tätigkeitsfeldern der Umweltwissenschaften.“

12. In der Anlage 8 Studiengangsspezifische Anlage Marine Umweltwissenschaften wird die Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium neu gefasst:

„zu (4) Das Masterstudium gliedert sich in

- den **Pflichtbereich** mit den Modulen

**Einführung in die marinen Umweltwissenschaften (6 KP)**, das anhand von inhaltlichen und methodischen Vorlesungen den interdisziplinären Ansatz der Marinen Umweltwissenschaften erläutert,

**Umweltwissenschaftliches Forschungsprojekt (12 KP)**, das in selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten einführt,

**Masterabschlussmodul (30 KP)**, das die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium umfasst.

- den **Wahlpflichtbereich** (12 Module à 6 KP).

Der Wahlpflichtbereich umfasst Module zu mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen, um das interdisziplinäre Studium der marinen Umweltwissenschaften für Studierende aus unterschiedlichen Bachelorstudiengängen erfolgreich auf Masterniveau zu ermöglichen, und vertiefende Module, die forschungsorientiert ein umfassendes Wissen und eine umfangreiche methodisch-praktische Ausbildung zu biologischen, physikalischen und chemischen Prozessen in marinen Ökosystemen, der mathematischen Modellbildung, der Entwicklung mariner Sensorsysteme sowie der operationalen Ozeanographie vermitteln.

Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden Module aus den Bereichen

- Mathematische Modellierung
- Ozean-, Klima- und Umweltphysik
- Geochemie, Analytik
- Biologie, Ökologie
- Marine Sensorik und Operationale Ozeanographie
- Praxis

und aus dem interdisziplinären Bereich.

Aus jedem der ersten fünf Bereiche muss mindestens ein Modul belegt werden. Aus dem Bereich Praxis dürfen maximal 3 Module belegt werden.

Ein Modul im Umfang von 6 KP kann aus anderen zulassungsfreien Master-Studiengängen oder aus dem Modulangebot des Sprachenzentrums stammen. Auf Antrag können weitere Module im Umfang von bis zu 24 KP aus anderen Studiengängen auch an anderen Hochschulen im In- und Ausland belegt werden, sofern sie im Niveau dem MSc. Marine Umweltwissenschaften entsprechen und die Qualifikation nach §2 in sinnvoller Weise ergänzen. Der Prüfungsausschuss muss die Anerkennungsfähigkeit vor Belegen dieser Module bestätigen. Der Antrag auf Modulbelegung kann formlos gestellt werden.

Auf Antrag und im Ausnahmefall können Wahlpflichtmodule einem anderen Wahlpflichtbereich zugeordnet werden. Über die Zuordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Es wird empfohlen, das Modul „Umweltwissenschaftliches Forschungsprojekt“ an einer ausländischen Hochschule oder einer externen Forschungseinrichtung zu absolvieren.“

13. In der Anlage 8 wird in der Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module in der Modultabelle im Bereich der Wahlpflicht-Module Mathematische Modellierung das Modul mar372 Praxisseminar Ökosystemmodellierung gestrichen.

14. In der Anlage 8 wird in der Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module in der Modultabelle im Bereich der Wahlpflicht-Module Geochemie/Analytik und Biologie, Ökologie neu gefasst:

<b>Wahlpflicht-Module Geochemie/Analytik</b>				
<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Aktive Teilnahme</b>
mar357 Meeres- und Geochemie	2 VL oder 1 VL, 1 SE	6	Klausur oder mündliche Prüfung	SE
mar430 Organische Geochemie	2 VL	6	Klausur oder mündliche Prüfung	
mar431 Marine Klimatologie	2 VL oder 1 VL, 1 SE	6	Klausur oder mündliche Prüfung	SE
mar432 Biogeochemie	1 VL, 1 SE	6	Präsentation	SE
mar433 Fachpraxis Marine Grenzflächen	1 PR, 1 SE oder 1 Ü, 1 SE	6	Praktikumsbericht oder Präsentation oder Protokoll	PR, SE, Ü
mar434 Fachpraxis Organische Geochemie	1 PR, 1 SE oder 1 Ü, 1 SE	6	Praktikumsbericht oder Präsentation oder Protokoll	PR, SE, Ü
mar435 Fachpraxis Biogeochemie	1 PR, 1 SE oder 1 Ü, 1 SE	6	Praktikumsbericht oder Protokoll	PR, SE, Ü
mar436 Marine Grenzflächen	1 VL, 1 SE	6	Klausur oder mündliche Prüfung	SE
mar437 Isotopengeochemie	2 VL oder 1 VL, 1 SE	6	Klausur oder mündliche Prüfung	SE
mar438 Marine Umweltchemie	1 VL, 1 SE	6	Präsentation	SE
mar439 Fachpraxis Umweltanalytik	1 PR, 1 SE oder 1 Ü, 1 SE	6	Praktikumsbericht oder Protokoll	PR, SE, Ü
mar440 Fachpraxis Anorganische und Isotopengeochemie	1 PR, 1 SE oder 1 Ü, 1 SE	6	Praktikumsbericht oder Präsentation oder Protokoll	SE, PR, Ü
mar246 Hydrogeologie und Biogeochemie der Küste	1VL, 1 Ü oder 1 VL, 1 SE oder 1 SE, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Präsentation oder Hausarbeit	Ü, SE
mar248 Basics of NMR Spectroscopy	1 VL, 2 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder fachpraktische Übung	Ü
mar249 Advanced NMR Spectroscopy	1 VL, 2 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder fachpraktische Übung	Ü

<b>Wahlpflicht-Module Biologie, Ökologie</b>				
mar358 Basic ecological processes	1 PR, 1 SE oder 1 Ü, 1 SE	6	Präsentation oder Protokoll	PR, SE, Ü
mar359 Biologische Ozeanographie	2 VL oder 1 VL, 1 SE	6	Klausur oder mündliche Prüfung	SE
mar441 Mass Spectrometry in Chemical Ecology	1 VL, 1 Ü	6	Präsentation	Ü
mar450 Marine Community Ecology	1 PR, 1 SE oder 1 Ü, 1 SE	6	Präsentation oder Protokoll	PR, SE, Ü
mar451 Ökologie mariner Mikroorganismen 1	1 PR, 1 SE oder 1 Ü, 1 SE	6	Portfolio oder Protokoll	PR, SE, Ü
mar452 Ökologie mariner Mikroorganismen 2	1 PR, 1 SE oder 1 Ü, 1 SE	6	Portfolio oder Protokoll	PR, SE, Ü
mar453 Microbial ecology of marine sediments	1 PR, 1 SE oder 1 Ü, 1 SE	6	Portfolio oder Protokoll	PR, SE, Ü
mar454 Einführung in die DNA- Sequenzierung und Sequenzanalyse	1 PR, 1 SE oder 1 Ü, 1 SE	6	Portfolio oder Praktikums- bericht oder Präsentation oder Protokoll	PR, SE, Ü
mar456 Küstenholozän	1 VL, 1 PR/SE oder 1 VL, 1 Ü/SE	6	Praktikumsbericht oder Protokoll	PR, SE, Ü
mar457 Ökologie benthischer Mikroorganismen	2 VL	6	mündliche Prüfung oder Klausur	
mar458 Gewässerökologie	2 VL	6	Klausur oder mündliche Prüfung	
mar459 Macrobenthos communities	1 VL, 1 SE oder 2 SE	6	Präsentation	SE
mar460 Chemical ecology	1 VL, 1 Ü	6	Präsentation	Ü
mar461 Functional marine biodiversity	1 VL, 1 SE	6	Klausur oder mündliche Prüfung	SE
mar462 Unterwasser Forschungsmethoden	1 SE, 1 Ü	6	Präsentation	SE, Ü
mar463 Aquatische mikrobielle Ökologie	1 VL, 1 PR oder 1 VL, 1 Ü	6	Portfolio oder Protokoll	PR, Ü
mar464 Marine Mikrobiologie	2 VL/Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung	Ü
mar474 Current issues in plankton ecology	2 SE	6	Präsentation	SE
mar476 Marine Ecological Genetics	1 VL, 1 SE / Ü	6	Präsentation oder Haus- arbeit	SE, Ü
mar362 Chronobiology meets Ecology	2 Veranstaltungen aus VL, SE, Ü, EX, PR	6	Klausur oder Portfolio oder Seminararbeit oder Referat oder Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder fachpraktische Übung	SE, Ü, EX, PR

15. In der Anlage 8 wird in der Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module in der Modultabelle im Bereich der Interdisziplinären Wahlpflicht-Module neu gefasst:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
<b>Interdisziplinäre Wahlpflicht-Module</b>				
mar490 Current Topics and Methods in Marine Environmental Sciences	VL, SE, Ü, KO, PR*1	6	Präsentation oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder fachpraktische Übung oder Klausur	SE, Ü, PR
mar475 Ocean Governance and Policy	1 VL, 1 SE	6	Hausarbeit	SE
mar477 Science and Society	1 VL, 1 Ü	6	Hausarbeit	Ü

\*1: Kombination von Veranstaltungen im Umfang von 6 KP nach Maßgabe des Modulhandbuchs

VL: Vorlesung, SE: Seminar, U: Übung, PR: Praktikum, EX: Exkursion, KO: Kolloquium

16. In der Anlage 8 wird in der Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module die Fußnote unter der Modultabelle ergänzt und lautet nun:

„Klausuren haben eine maximale Dauer von 2 Stunden, mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 30 Minuten, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Protokolle und Praktikumsberichte sollen einen maximalen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten, Referate und Präsentationen besitzen eine maximale Dauer von 90 Minuten. Portfolios umfassen maximal 6 Teilleistungen. Die Prüfungsform Fachpraktische Übung umfasst maximal 14 Übungsblätter.“

17. In der Anlage 10 Studiengangsspezifische Anlage Microbiology wird in der Ergänzung zu § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen in Absatz 1 Satz 1 ersetzt und lautet nun:

„In den Modulen, in denen „aktive Teilnahme“ gefordert ist, kann für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme an einer oder mehreren Modulveranstaltungen vorausgesetzt werden.“

18. In Anlage 10 Studiengangsspezifische Anlage Microbiology werden in der Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module die Angaben in der Modultabelle bei den nachfolgenden Modulen neu gefasst:

Folgende Module werden im Masterstudiengang angeboten:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
mar520 Main Module Proteomics	MM1	Wahlpflicht	1 PR, 1 S oder 1 Ü, 1 S	12	1 Prüfungsleistung: Portfolio (max. 3 Leistungen) oder Protokoll (ca. 15-20 Seiten)	PR, S, Ü
mar530 Main Module Ecophysiology of prokaryotes	MM2	Wahlpflicht	1 PR, 1 S oder 1 Ü, 1 S	12	1 Prüfungsleistung: Portfolio (max. 3 Leistungen) oder Protokoll (ca. 15-20 Seiten)	PR, S, Ü
mar540 Main Module Ecology of marine microbial communities	MM3	Wahlpflicht	1 PR, 1 S oder 1 Ü, 1 S	12	1 Prüfungsleistung: Portfolio (max. 3 Leistungen) oder Protokoll (ca. 15-20 Seiten)	PR, S, Ü
mar550 Profile Module Physiology of bacteria 1	PM1	Wahlpflicht	1 PR, 1 S oder 1 Ü, 1 S	6	1 Prüfungsleistung: Portfolio (max. 3 Leistungen) oder Protokoll (ca. 15-20 Seiten)	PR, S, Ü
mar560 Profile Module Fermentation 1	PM2	Wahlpflicht	1 PR, 1 S oder 1 Ü, 1 S	6	1 Prüfungsleistung: Portfolio (max. 3 Leistungen) oder Protokoll (ca. 15-20 Seiten)	PR, S, Ü
mar570 Profile Module Introduction into DNA - sequencing and sequence analysis	PM3	Wahlpflicht	1 PR, 1 S oder 1 Ü, 1 S	6	1 Prüfungsleistung: Portfolio (max. 3 Leistungen) oder Protokoll (ca. 15-20 Seiten)	PR, S, Ü
mar580 Profile Module Microbial ecology of marine sediments	PM 4	Wahlpflicht	1 PR, 1 S oder 1 Ü, 1 S	6	1 Prüfungsleistung: Portfolio (max. 3 Leistungen) oder Protokoll (ca. 15-20 Seiten)	PR, S, Ü
mar600 Profile Module Methods in aquatic microbial Ecology	PM5	Wahlpflicht	1 PR, 1 S oder 1 Ü, 1 S	6	1 Prüfungsleistung: Portfolio (max. 3 Leistungen) oder Protokoll (ca. 15-20 Seiten)	PR, S, Ü
mar610 Profile Module Isolation and characterisation of microorganisms 1	PM6	Wahlpflicht	1 PR, 1 S oder 1 Ü, 1 S	6	1 Prüfungsleistung: Portfolio (max. 3 Leistungen) oder Protokoll (ca. 15-20 Seiten)	PR, S, Ü
mar620 Profile Module Marine chemical ecology	PM7	Wahlpflicht	1 PR, 1 S oder 1 Ü, 1 S	6	1 Prüfungsleistung: Portfolio (max. 3 Leistungen) oder Protokoll (ca. 15-20 Seiten)	PR, S, Ü

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Modultyp</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Aktive Teilnahme</b>
mar621 Profile Module Techniques in light microscopy and electron microscopy	PM8	Wahlpflicht	1 PR, 1 S oder 1 Ü, 1 S	6	1 Prüfungsleistung: Portfolio (max. 3 Leistungen) oder Protokoll (ca. 15-20 Seiten)	PR, S, Ü
mar622 Profile Module R programming for (meta)-genomic sequence analysis	PM9	Wahlpflicht	1 PR, 1 S oder 1 Ü, 1 S	6	1 Prüfungsleistung: Portfolio (max. 3 Leistungen) oder Protokoll (ca. 15-20 Seiten)	PR, S, Ü
mar630* Research Project	RP1	Wahlpflicht	1 PR, 1 S oder 1 Ü, 1 S	12	2 Prüfungsleistungen: Protokoll (max. 100 Seiten) oder Hausarbeit (max. 100 Seiten), Präsentation (ca. 20 Min.)*	PR, S, Ü
mar640* Research Project	RP2	Wahlpflicht	1 PR, 1 S oder 1 Ü, 1 S	12	2 Prüfungsleistungen: Protokoll (max. 100 Seiten) oder Hausarbeit (max. 100 Seiten), Präsentation (ca. 20 Min.)*	PR, S, Ü



19. In Anlage 11 Studiengangsspezifische Anlage Physik werden in der Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module die Angaben für das Modul phy355 neu gefasst:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>
phy355 Physikalische Wahlstudien	1 S (verpflichtend) und VL, Ü, PR, S <sup>2</sup>	15	unbenotet 1 Präsentation Aktive Teilnahme

20. In Anlage 11 Studiengangsspezifische Anlage Physik wird unter der Modultabelle in der Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module eine neue Fußnote hinzugefügt, sie lautet:  
„<sup>2</sup> Art und Anzahl abhängig von den gewählten Veranstaltungen. Ein Seminar ist verpflichtend zu absolvieren.“

21. In Anlage 11 Studiengangsspezifische Anlage Physik wird der Abschnitt „Ergänzungen zu § 23 Gesamtergebnis“ vollständig gestrichen.

22. In Anlage 12 Studiengangsspezifische Anlage Sustainable Renewable Energy Technologies werden in der Modultabelle der Pflichtmodule unter der Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Das Modul pre017 wird umbenannt in „Renewable Energy Laboratories“.
- b) Die Module pre071 Internship und pre081 Renewable Energy Project und werden gestrichen.
- c) Das Modul pre042 Water and Biomass Energy wird gestrichen.
- d) Folgende neuen Module werden hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
pre280 Internship	PR, SE, Ü	6	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu §11 Arten der Modulprüfungen
pre290 Renewable Energy Project	VL, SE, Ü	6	1 Prüfungsleistung gemäß Ergänzung zu §11 Arten der Modulprüfungen
pre200 Selected Renewable Energy Technologies	VL, SE, Ü	6	2 Prüfungsleistungen (Gewicht je 50%) gemäß Ergänzung zu §11 Arten der Modulprüfungen
pre205 Advanced Topics in Renewable Energy	VL, SE, Ü	6	2 Prüfungsleistungen (Gewicht je 50%) gemäß Ergänzung zu §11 Arten der Modulprüfungen

23. In Anlage 12 Studiengangsspezifische Anlage Sustainable Renewable Energy Technologies werden in der Modultabelle der Wahlpflichtmodule unter der Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Prüfungsleistung des Modul phy648 Wind Resources and their Applications wird geändert in „2 Prüfungsleistungen (Gewicht je 50%) gemäß Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen“

24. In Anlage 13 Studiengangsspezifische Anlage Umweltmodellierung wird die Modultabelle in der Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Benotete Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
mar700 Einführung in die Umweltmodellierung	P	1 VL, 1 Ü	6	Hausarbeit oder Praktikumsbericht oder Portfolio oder Seminararbeit	Ü
<b>Basiskompetenzen</b>					
mar353 Grundlagen mathematischer Modellierung	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung	Ü
inf962 Fundamental Competences in Computing Science III: Algorithms and computational Problem Solving	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik an der Fakultät II - Studiengangsspezifische Anlage 5 Fachmaster Engineering of Socio-Technical Systems	6	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik an der Fakultät II - Studiengangsspezifische Anlage 5 Fachmaster Engineering of Socio-Technical Systems	Ü
mat988 <sup>1</sup> Mathematik für Umweltwissenschaften I	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur	Ü
mat989 <sup>1</sup> Mathematik für Umweltwissenschaften II	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur	Ü
mar997 Angewandte Statistik in Biologie und Umweltwissenschaften	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat oder Portfolio oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben)	Ü
mar715 Grundlagen Biologie/ Ökologie	WP	2 VL	6	Klausur oder mündliche Prüfung	
mar716 Geochemie	WP	2 VL	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung	
mar355 Physikalische Ozeanographie	WP	1 VL, 1 Ü/SE	6	Klausur oder mündliche Prüfung	Ü/SE
mar718 Hydrodynamik	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung	Ü
mar470 Programmierung Meereswissenschaften	WP	1 VL/Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder fachpraktische Übung (Programmieraufgabe mit mündlicher Kurzprüfung)	Ü
mar671	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder	Ü

Statistik-Software R: Einführung				fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung	
mar354 Advanced mathematical modelling	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung	Ü

mar672 Bodenkunde, Hydrologie und Ökosystem	WP	3 VL	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung oder Portfolio oder Hausarbeit	
mar673 Hydrogeologie	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung oder Portfolio oder Hausarbeit oder Referat	Ü
inf005 Softwaretechnik I	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor und Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (BPO) Anlage 11a Informatik	6	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor und Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (BPO) Anlage 11a Informatik	

**Profilierungsbereich**

**Profilierung Umweltsysteme und Biodiversität**

mar363 Theorie ökologischer Gemeinschaften	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung	Ü
mar722 Ökologie von Pflanzen und Tieren	WP	3 VL	6	Klausur	
mar357 Meeres- und Geochemie	WP	2 VL	6	Klausur oder mündliche Prüfung	
mar356 Ozean-Klima-Umweltphysik	WP	1 VL/Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung	Ü
mar723 Biodiversität der Pflanzen	WP	1 VL, 1 SE	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung oder Portfolio	Ü
mar758 Biogeochemische Modellierung	WP	1 VL, 1 SE	6	Klausur oder fachpraktische Übung oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	SE
mar432 Biogeochemie	WP	1 VL, 1 SE	6	Präsentation	SE
mar431 Marine Klimatologie	WP	2 VL	6	Klausur oder mündliche Prüfung	
mar438 Marine Umweltchemie	WP	1 VL, 1 SE	6	Präsentation	SE
mar459 Macrobenthos communities	WP	1 VL/SE, 1 SE	6	Präsentation	SE
mar457 Ökologie benthischer	WP	2 VL	6	Klausur oder mündliche Prüfung	

Mikroorganismen					
mar458 Gewässerökologie	WP	2 VL	6	Klausur oder mündliche Prüfung	
mar461 Functional marine biodiversity	WP	1 VL, 1 SE	6	Klausur oder mündliche Prüfung	SE
<b>Profilierung Energiesysteme</b>					
phy616 Computational Fluid Dynamics	WP	Lehrveranstaltung/engemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 6 Engineering Physics	6	Prüfungsleistung gemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 6 Engineering Physics	
phy648 Wind Resources and their Application	WP	Lehrveranstaltung/engemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 6 Engineering Physics	6	Prüfungsleistung gemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 6 Engineering Physics	
pre022 Solar Energy	WP	Lehrveranstaltung/engemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 12 Sustainable Energy Technologies	6	Prüfungsleistung gemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 12 Sustainable Energy Technologies	
pre200 Selected Renewable Energy Technologies	WP	Lehrveranstaltung/engemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologies	6	Prüfungsleistung gemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologies	
phy641 Energy Resources & Systems	WP	Lehrveranstaltung/engemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologies	6	Prüfungsleistung gemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologies	
pre022 Solar Energy	WP	Lehrveranstaltung/engemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 12 Sustainable Energy	6	Prüfungsleistung gemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 12 Sustainable Energy Technologies	
pre200 Selected Renewable Energy Technologies	WP	Lehrveranstaltung/engemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 12	6	Prüfungsleistung gemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 12 Sustainable Renewable Energy	
phy641 Energy Resources & Systems	WP	Lehrveranstaltung/engemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologies	6	Prüfungsleistung gemäß entsprechender Angabe in der studiengangsspezifischen Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologies	

phy647 Future Power Supply Systems	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechen- der Angabe in der studiengangsspezifi- schen Anlage 12 Sustainable Rene-	6	Prüfungsleistung gemäß ent- sprechender Angabe in der studiengangsspezifischen An- lage 12 Sustainable Rene- wable Energy Technologies	SE
pre025 Wind Energy and Storage	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechen- der Angabe in der studiengangsspezifi- schen Anlage 12 Sustainable Energy	6	Prüfungsleistung gemäß ent- sprechender Angabe in der studiengangsspezifischen An- lage 12 Sustainable Energy Technologies	
pre152 Resilient Energy Systems	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechen- der Angabe in studien- gangsspezifischer Anlage 12 Sustainable Rene-	6	Prüfungsleistung gemäß entsprechender Angabe in studiengangsspezifischer Anlage 12 Sustainable Rene- wable Energy Technologies	

<b>Profilierung Umwelt- und Ressourcenökonomie</b>					
wir924 Ecological Economics	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“	6	Prüfungsleistung gemäß entsprechender Angabe in Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“	
wir890 Climate Economics	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“	6	Prüfungsleistung gemäß entsprechender Angabe in Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“	
wir889 Applied Environmental Economics	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“	6	Prüfungsleistung gemäß entsprechender Angabe in Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“	
wir901 Environmental Economics	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“	6	Prüfungsleistung gemäß entsprechender Angabe in Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“	
		Sustainable Energy Technologies			
<b>Schwerpunktbereich</b>					
<b>Schwerpunkt Prozess- und systemorientierte Modellierung</b>					
mar375 Modelle in der Populationsdynamik	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung	Ü
mar374 Nichtlineare Dynamik im Erdsystem	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung	Ü
mar369 Kritische Zustände im System Erde: Kippunkte und Resilienz	WP	1 VL, 1 SE	6	Präsentation	SE
mar367 Ozeanmodelle	WP	1 VL, 1 Ü	6	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	Ü
mar368 Klimamodelle	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung	Ü
mar753 Netzwerke und Komplexität	WP	1 VL, 1 SE	6	Portfolio oder fachpraktische Übung oder mündliche Prüfung	
mar754 Modellierung komplexer Systeme	WP	1 SE, 1 VL/Ü/SE	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung oder Portfolio oder Präsentation oder Hausarbeit oder Seminararbeit	SE; Ü/SE

mar755 Fluiddynamik I	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Referat	Ü
mar757 Fluiddynamik II	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Referat	Ü
mar756 Hydrogeologische Modellierung	WP	2 VL/Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung oder Portfolio oder Hausarbeit	Ü



<b>Schwerpunkt Statistische und stochastische Modellierung</b>					
mar376 Statistische Ökologie	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung oder Portfolio	Ü
mar364 Zeitreihenanalyse	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung oder Portfolio	Ü
mar365 Stochastische Prozesse	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung oder Portfolio	Ü
wir808 Multivariate Statistik	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung	Ü
mat843 Elemente Multivariater Statistik	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung	Ü
mat837 Extremwertstatistik und Anwendungen	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung	Ü
mat847 Elemente Explorativer Datenanalyse, Robuster Statistik und Diagnostik	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung	Ü
mat839 Zeitreihenanalyse bzw. Zustandsraummodelle	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung	Ü
mat849 Statistische Algorithmen	WP	1 VL, 1 Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung	Ü
mar768 Statistische Analyse	WP	SE, Ü, VL	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung oder Referat oder Hausarbeit oder Seminararbeit	SE, Ü
mar366 Current topics in modelling and data Analysis	WP	1 VL, 1 SE	6	Präsentation oder Hausarbeit	SE
<b>Schwerpunkt Modellierung großer Systeme</b>					
inf501 Umweltinformationssysteme	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2	Ü
inf651 Betriebliche Umweltinformationssysteme I	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in Prüfungsordnung für die	6	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des	Ü

		Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3		Departments für Informatik, Anlage 3	
inf659 Betriebliche Umweltinformationssysteme II	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	6	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	Ü

inf511 Smart Grid Management	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	6	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	Ü
inf510 Energieinformationssysteme	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	6	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	Ü
inf535 Computational Intelligence I	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	6	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	Ü
inf536 Computational Intelligence II	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	6	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	Ü
mar779 Computerorientierte Physik	WP	1 VL/Ü	6	Klausur oder fachpraktische Übung (testierte Übungsaufgaben) oder mündliche Prüfung oder Portfolio	Ü
inf810 Spezielle Themen der Informatik I	WP	Lehrveranstaltung/en entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	6	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	
inf811 Spezielle Themen der Informatik II	WP	2 Veranstaltungen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur	
inf812 Aktuelle Themen Informatik I	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	3	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	
inf813 Aktuelle Themen Informatik II	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	3	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	

		diengänge des Departments für Informatik, Anlage 3			
inf006 Softwaretechnik II	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	6	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 3	

inf5408 Deep Learning in PyTorch	WP	Lehrveranstaltung/en gemäß entsprechender Angabe in Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge des Departments für Informatik der Fakultät II - Studiengangspezifischer Anlage 3 für den Fachmaster Informatik	6	Prüfungsleistung/en gemäß entsprechender Angabe in Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge des Departments für Informatik der Fakultät II - Studiengangspezifischer Anlage 3 für den Fachmaster Informatik	Ü
Praxis-Seminar Modellierungsstudie					
mar780 Praxis-Seminar Modellierungsstudie	P	1 SE, 1 Ü	6	Hausarbeit oder fachpraktische Übung oder Praktikumsbericht oder Portfolio	SE
Kontaktpraktikum/Forschungsprojekt					
mar800 Kontaktpraktikum/ Forschungsprojekt	P	1 SE, 1 Ü	12	Referat oder Hausarbeit oder fachpraktische Übung oder Seminararbeit oder Praktikumsbericht oder Portfolio, zu allen Prüfungsformen gehört eine öffentliche Präsentation mit Diskussion	SE

25. Die Anlage 15 Studiengangsspezifische Anlage Hörtechnik und Audiologie wird neu gefasst:

## **Anlage 15 Studiengangsspezifische Anlage Hörtechnik und Audiologie**

### **Ergänzung zu § 1 Geltungsbereich**

Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Fachmaster-Studiengang ‚Hörtechnik und Audiologie‘ der Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth.

### **Ergänzung zu § 2 Studienziele**

(1) Der Masterstudiengang Hörtechnik und Audiologie ist forschungsorientiert und dient der Vermittlung umfassender, vertiefter Kenntnisse auf den Gebieten Akustik, Medizinische Physik, Audiologie und Signalverarbeitung. Die Studierenden werden befähigt, in der Auseinandersetzung mit Problemstellungen aus der aktuellen Forschung auf dem Gebiet der Hörtechnik und Audiologie selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und verantwortungsbewusst wissenschaftlich zu arbeiten und die erhaltenen Resultate schlüssig darzustellen.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Hörtechnik und Audiologie können sich zügig in neuartige, komplexe Sachverhalte und Problemstellungen einarbeiten, selbständig und kreativ effektive Lösungsstrategien entwickeln, deren praktische Umsetzung konzipieren und fachübergreifend kooperieren.

(3) Der Masterabschluss in Hörtechnik und Audiologie befähigt zur Promotion im Fach Physik. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

### **Ergänzung zu § 3 Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung im Studiengang Hörtechnik und Audiologie verleiht die Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Fachbereich Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth den Hochschulgrad „Master of Science (M. Sc.)“.

### **Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium**

Zu (1): Die Studienzeit, in der das Masterstudium Hörtechnik und Audiologie abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester (Regelstudienzeit). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 90 Kreditpunkte (KP).

Zu (4): Das Masterstudium besteht aus

- Modulen im Umfang von 60 Kreditpunkten
- aus dem Masterabschlussmodul (30 KP)

Der Master-Studiengang Hörtechnik und Audiologie besteht aus

- a) 10 Modulen, in denen die Studierenden ihre Kenntnisse in Akustik, Audiologie, Signalverarbeitung, Medizinischer Physik und Modellierung erweitern.
- b) einem Abschlussmodul (30 KP), in dem eine Masterarbeit (27 KP) angefertigt und in einem Abschlusskolloquium (3 KP) verteidigt wird.

In einem Modul „Wahlpflicht“ können die Studierenden individuelle Schwerpunkte legen und Veranstaltungen aus den übrigen Modulen des Studiengangs belegen, sofern diese Veranstaltungen nicht schon belegt wurden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss, können auch andere Veranstaltungen, die nicht im H+A Studiengang angeboten werden, aber eine hinreichende Nähe zur Hörtechnik und Audiologie haben, belegt werden.

Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Module, die in mindestens einem zulassungsbeschränkten Studiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Pflichtmodule ausgewiesen sind.

### **Ergänzung zu § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt**

Zu (1): Der Prüfungsausschuss wird von der „Gemeinsamen Kommission Hörtechnik und Audiologie“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth im Einvernehmen mit der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth bestellt.

### **Ergänzung zu § 7 Prüfende**

Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(5) Prüfer und Beisitzende: Bei mündlichen Prüfungen kann auf Wunsch des/der Prüfenden oder des/der zu Prüfenden ein/e Beisitzer/in hinzugezogen werden. Der/Die Beisitzende muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

### **Ergänzung zu § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen**

In den Modulen, in denen „aktive Teilnahme“ gefordert ist, kann für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme an einer oder mehreren Modulveranstaltungen vorausgesetzt werden.

Aktive Teilnahme gemäß § 9 (6) ist die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen) und an praktischen Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z.B. die Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die Diskussion von Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. In den Modulbeschreibungen sind diese Anforderungen konkret geregelt. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzu beziehen.

**Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module**

**Module des Masterstudiums**

Zu (1): Folgende Pflichtmodule werden im Masterstudiengang angeboten:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
phy800 Grundlagen der Numerischen Modellierung	VL, Ü	6	Fachpraktische Übung oder Klausur (max. 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Minuten)	Ü
phy810 Theorie I (Digitale Signalverarbeitung)	VL, Ü	6	1 Klausur	Ü
phy820 Theorie II (Processing and Analysis of Biomedical Data)	VL, Ü	6	1 Klausur	Ü
phy830 Akustik und Signalverarbeitung Teil I	VL, Ü, S	6	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation	Ü, S <sup>1</sup>
phy840 Akustik und Signalverarbeitung Teil II	VL, Ü, S	6	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation	Ü, S
phy850 Biomedizinische Physik und Neurophysik Teil I	VL, Ü, S	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation	Ü, S
phy860 Biomedizinische Physik und Neurophysik Teil II	VL, Ü, S	6	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation	Ü, S
phy870 Aktuelle Probleme der Hörtechnik und Audiologie und Medizinischen Physik	S	6	1 Mündliche Prüfung und 1 Präsentation	S
phy880 Fortgeschrittenenprojekt Hörtechnik und Audiologie	SE/Ü	6	1 Praktikumsbericht oder 1 Präsentation	SE/Ü
phy890 Wahlpflicht	VL, Ü, S PR, EX, PP	6	1 Klausur oder 2 Teilklausuren im Umfang von 120 Min. oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Präsentation	Ü, S, PR, EX, PP
<b>Gesamt</b>		<b>60</b>		

VL = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, PR = Praktikum, EX = Exkursion, PP = Projekt

In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.



**Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen**

Der Umfang der Prüfungsleistungen steht im Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl. In der Regel dauern bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten Klausuren nicht länger als 120 Minuten und mündliche Prüfungen nicht länger als 45 Minuten.

**Ergänzung zu § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch**

Zu (3): Wiederholungsprüfungen einschließlich der Teilleistungen von Modulprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen, spätestens innerhalb eines Studienjahres.

Zu (5): Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

**Ergänzung zu § 20 Zulassung zur Masterarbeit**

Zu (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer Module im Umfang von mindestens 48 Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen hat.

**Ergänzung zu § 21 Masterabschlussmodul**

Zu (2): Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe und jedem zur selbständigen professoralen Lehre berechtigten Mitglieds der Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften und Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und des Fachbereichs, Geoinformation, Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth, das an der Lehre im entsprechenden Master-Studiengang beteiligt ist, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende ein Mitglied der Hochschullehrergruppe bzw. ein zur selbständigen professoralen Lehre berechtigtes Mitglied Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder des Fachbereichs Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule, Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth sein, das an der Lehre im entsprechenden Master-Studiengang beteiligt ist.

Zu (3): Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder der Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth durchgeführt und von einem externen Prüfenden dieser Einrichtung betreut oder begutachtet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Zu (4): Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

**Ergänzung zu § 23 Gesamtergebnis**

Zu (1): Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 Kreditpunkte gemäß der studiengangsspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich des Masterarbeitsmoduls bestanden sind.

26. In der Anlage 16 Studiengangsspezifische Anlage European Master in Renewable Energy wird in der Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module in der Modultabelle das Modul pre017 umbenannt in „Renewable Energy Laboratories“.

27. In der Anlage 16 Studiengangsspezifische Anlage European Master in Renewable Energy werden in der Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module die Curricula der Spezialisierungsuniversitäten Perpignan und Zaragoza neu gefasst:

<b>Univ. Perpignan – Perpignan Solar Thermal &amp; Associated Renewable Storage</b>		
<b>Module</b>	<b>KP</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>
pre420 Fundamentals	6	2 Prüfungsleistungen: Klausur (Gewicht: 50 %), Portfolio (Gewicht: 50 %)
pre421 Simulation and System Optimization	6	2 Prüfungsleistungen: Portfolio (Gewicht: 50 %), Portfolio (Gewicht: 50 %)
pre422 Energy	6	2 Prüfungsleistungen: Portfolio (Gewicht: 50 %), Portfolio (Gewicht: 50 %)
pre425 Renewable Storage	6	2 Prüfungsleistungen: Klausur (Gewicht: 50 %), Portfolio (Gewicht: 50 %)
pre424 Project, case study and innovation	6	2 Prüfungsleistungen: Klausur (Gewicht: 50 %), Portfolio (Gewicht: 50 %)

<b>Univ. Zaragoza - Zaragoza Grid Integration</b>		
<b>Module</b>	<b>KP</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>
pre436 Power Generation and Control in Wind Energy Systems	6	1 Prüfungsleistung Portfolio
pre437 Smartgrids and electric Mobility	6	1 Prüfungsleistung Portfolio
pre438 Protection Systems in Smartgrids	3	1 Prüfungsleistung Portfolio
pre439 Renewable Energy Impact in Electric Power Systems	6	1 Prüfungsleistung Portfolio
pre440 Optimization of Hybrid Generation Systems with Renewable Sources	3	1 Prüfungsleistung Portfolio
pre441 Energy Markets	6	1 Prüfungsleistung Portfolio

28. In der Anlage 16 Studiengangsspezifische Anlage European Master in Renewable Energy werden in der Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module folgende Änderungen in der Modultabelle der Spezialisierungsuniversität Groningen vorgenommen:

- a) Das Modul pre389 wird umbenannt in „Sustainable Fuel System Designs“.
- b) Das Modul pre386 wird umbenannt in „Bio Energy Conversion“.
- c) Das Modul pre387 wird umbenannt in Power-to-Hydrogen.“

## Abschnitt II

### 1. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2023/24 für alle Studierende unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

### 2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

**2.1** Abweichend von Punkt 1 gilt für Studierende mit Studienbeginn **vor Wintersemester 2022/23** die Inkrafttretenregelung aus Abschnitt II der Sechzehnten Änderungen der Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge in der Fassung vom 12.07.2022 (AM 042/2022) bei einschließlich Sommersemester 2025.

### 2.2 Anlage 6 Engineering Physics

Abweichend von Ziffer 1 treten die Änderungen der Anlage 6 Fachmaster Engineering Physics nach der Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und das Präsidium der Hochschule Emden/Leer und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

### 2.3 Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften

Abweichend von Ziffer 1. gelten für Studierende mit Studienbeginn **vor Wintersemester 2018/19** die bisher für sie geltenden Bestimmungen in der Fassung gem. Abschnitt 2, Punkt 5 bis längstens zum Wintersemester 2026/27 (Prüfungsende) nach den folgenden Maßgaben:

1. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Fachmaster Marine Umweltwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
2. Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (s. Punkt 3.) erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
3. Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2026 möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht.
4. Nach erfolgter Anmeldung (Punkte 2. und 3.) können Prüfungsleistungen bis zum Prüfungsende erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.
5. Nach Prüfungsende gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.
6. Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.
7. Hinweis: Bereits erfolgreich absolvierte Module behalten ihre Gültigkeit.

## 2.4 Anlage 11 Physik

Abweichend von Ziff. 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn **vor Wintersemester 2023/24** die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen in der Fassung der Änderungen gem. Abschnitt I mit Ausnahme des Punktes 19 bis längstens zum Ende des Wintersemesters 2026/27 (Prüfungsende) nach folgenden Maßgaben:

1. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Fachmaster Physik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
2. Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (siehe Punkt 3) erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
3. Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2026 möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht.
4. Nach erfolgter Anmeldung (siehe Punkte 1 und 2) können Prüfungsleistungen bis zum Prüfungsende erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.
5. Nach Prüfungsende gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.
6. Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

## 2.5 Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologies

Abweichend von Ziff. 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen in der Fassung der Änderungen gem. Abschnitt I mit Ausnahme des Punktes 22b) bis längstens zum Ende des Wintersemesters 2025/26 (Prüfungsende) nach folgenden Maßgaben:

1. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Sustainable Renewable Energy Technologies an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
2. Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (siehe Punkt 3. erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
3. Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2025 möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht.
4. Nach erfolgter Anmeldung (siehe Punkt 1. und 2.) können Prüfungsleistungen bis zum Prüfungsende erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.
5. Nach Prüfungsende gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.
6. Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

7. Hinweis: Absolvierte Module von pre042 behalten Ihre Gültigkeit.

## **2.6 Anlage 13 Umweltmodellierung**

Abweichend von Punkt 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2018/19 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen in der Fassung der Änderungen gem. Abschnitt 1, Punkt 7 bis längstens zum Ende des Wintersemesters 2026/27 (Prüfungsende) nach folgenden Maßgaben:

1. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Fachmaster Umweltmodellierung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
2. Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (s. Punkt 3.) erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
3. Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2026 möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht.
4. Nach erfolgter Anmeldung (Punkt 2. und 3.) können Prüfungsleistungen bis zum Prüfungsende erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.
5. Nach Prüfungsende gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.
6. Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.